

Information zur Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Wenn Sie als Vertragsarzt* Ihre Praxis an einen Praxisnachfolger weitergeben wollen, sollten Sie zur Vermeidung von zeitlichen Engpässen Ihren Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens unbedingt rechtzeitig, d.h. **mindestens ein Jahr** vor dem Zeitpunkt der gewünschten Praxisübergabe stellen.

Im Rahmen des Praxisabgabeverfahrens müssen Sie **zunächst beim Zulassungsausschuss beantragen**, dass ein Nachbesetzungsverfahren für Ihren Vertragsarztsitz durchgeführt wird. Er kann Ihren Antrag nicht ablehnen, wenn Sie Ihre Praxis an Ihren Ehegatten oder Lebenspartner oder an Ihr Kind abgeben wollen. Ebenfalls nicht abgelehnt werden kann Ihr Antrag, wenn Ihr Sitz von Ihrem Angestellten oder Job-Sharing-Partner übernommen werden soll, allerdings muss das Anstellungsverhältnis bzw. die Job-Sharing- Berufsausübungsgemeinschaft in dem Fall schon mindestens drei Jahre bestanden haben. Die genannten Optionen können Sie auf dem Formular „Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens“ ankreuzen.

Im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens wird zunächst geprüft, ob überhaupt noch eine nachbesetzungsfähige Praxis besteht (Prüfung des Praxissubstrats). In diesem Rahmen erfolgt eine Überprüfung der Erfüllung des Versorgungsauftrages. Stellt der Zulassungsausschuss fest, dass die vertragsärztliche Tätigkeit nur noch in einem ganz geringen Umfang stattfindet, muss er den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen und grundsätzlich die Einleitung eines Zulassungsentziehungsverfahrens prüfen. Kommt der Zulassungsausschuss dagegen zu dem Ergebnis, dass eine nachbesetzungsfähige Praxis existiert, muss er in einem zweiten Schritt prüfen, ob die Praxis für die Versorgung notwendig ist. Für den Fall, dass der Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens auch nach Entscheidung des Zulassungsausschusses (bis zur Bestandskraft des Beschlusses) über diesen Antrag, zurückzuziehen.

Wird die Nachbesetzung des Sitzes eines verstorbenen Vertragsarztes durch dessen Erben beantragt, ist anstelle der Verzichtserklärung die Vorlage des Erbscheins zwingend erforderlich.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Senden Sie bitte Ihren Antrag auf **Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens**, das **Formular Angaben zur Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes** und die **Verzichtserklärung** an folgende Anschrift:

Zulassungsausschuss für Ärzte – Hamburg -
Postfach 76 06 20
22056 Hamburg.

Wie geht es weiter, wenn der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens bewilligt hat?

Entscheidet der Zulassungsausschuss, dass ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden soll, schreibt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Ihren Vertragsarztsitz in dem nächsterreichbaren Monat online auf der Homepage (www.kvhh.net) unter einer Kennziffer aus. Bedenken Sie bitte, dass nach der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss eine Ausschreibung nur dann veranlasst werden kann, wenn diesem eine Erklärung über den Verzicht auf Ihre vertragsärztliche Zulassung im Original vorliegt. Diese Verzichtserklärung sollte daher zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Ärzten oder Medizinischen Versorgungszentren, die an Ihrem ausgeschriebenen Sitz interessiert sind, nennen wir die von Ihnen freigegebenen Kontaktdaten, sodass es zu einer Kontaktaufnahme kommen kann. Gegebenenfalls schickt der Interessent dann seine Bewerbung an die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des Monats, in dem Ihre Ausschreibung auf der Homepage der KVH erschienen ist. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird Ihnen die Liste der Bewerber* unaufgefordert zugesandt. Sie haben spätestens dann Gelegenheit, mit den Bewerbern Gespräche - z. B. über den Kaufvertrag - zu führen. Während der Bewerbungsfrist gibt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg potentiellen Bewerbern die von Ihnen benannten Kontaktdaten weiter. Diejenigen Bewerber, die an der Übernahme des Vertragsarztsitzes tatsächlich interessiert sind, müssen dann beim Zulassungsausschuss einen Antrag auf Zulassung stellen. Das benötigte Formular wird den Bewerbern von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Wie geht es weiter, wenn der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens abgelehnt hat?

Entscheidet der Zulassungsausschuss, dass ein Nachbesetzungsverfahren **nicht** durchgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg den Praxisabgeber – sofern dieser seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht fortführen will – in der Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu entschädigen.

Für die Beantwortung aller grundsätzlichen Fragen zum Ablauf eines Nachbesetzungsverfahrens steht Ihnen das Team des Arztregisters gerne zur Verfügung.

Telefonnummern	040 / 22 80 2- 672
	040 / 22 80 2- 670
	040 / 22 80 2- 841
	040 / 22 80 2- 671
	040 / 22 80 2- 856

*Fragen zu bereits gestellten Anträgen bzw. laufenden Nachbesetzungsverfahren beantwortet Ihnen die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses (E-Mail-Adresse: zulassungsausschuss@kvhh.de).